

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00308 vom 24. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00308

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00308 du 24 septembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00308 del 24 settembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der

rentenabweisenden Verfügung vom 8. Juni 2010 (Urk. 14/22) davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung zu

E. 1.2

In der angefochtenen Verfügung vom 12. Februar 2014 (Urk. 2) hielt die Beschwerdegegnerin

dafür, es sei nicht glaubhaft dargelegt worden, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit den leistungsabweisenden Verfügungen (E. 1.1) in einer für den Anspruch erheblichen Weise verändert hätten. Weiter hin bestünden keine Einschränkungen bei angepassten Tätigkeiten, womit der Beschwerdeführerin nach wie vor gleichwertige Arbeitsmöglichkeiten offen stünden. Im Weiteren bestehe kein Grund, die leistungsabweisenden Verfügungen vom 15. Oktober 2009 und 8. Juni 2010 in Wiedererwägung zu ziehen.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber im Wesentlichen geltend, es sei glaubhaft dargelegt worden, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe, einerseits in Bezug auf die Arthrose, andererseits in Bezug auf die unklare Persönlichkeitsstruktur mit depressiver Entwicklung, weshalb die Beschwerdegegnerin ergänzende Abklärungen vorzunehmen habe (Urk. 1 S. 4-6).

Ausser dem sei sie im Jahr 2011 Mutter geworden und würde – um die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden – ohne gesundheitliche Einschränkungen mehr als zu 50 % arbeiten, weshalb die Statusfrage neu zu beurteilen sei (Urk. 1 S. 6-7). 2.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 12. Februar 2014 erhob X.____, vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Schwarz, am 14. März 2014 Beschwerde (Urk. 1) und stellte folgende Anträge:
„1.

Die Verfügung der IV-Stelle Zürich vom 12. Februar 2014 sei aufzuheben und die IV-Stelle sei zu verpflichten, auf die Neuanmeldung vom 19. August 2013 einzutreten und nach umfassenden medizinischen Abklärungen über den Rentenanspruch der Versicherten zu entscheiden. 2.

Die mit Verfügung der IV-Stelle Zürich vom 12. Februar 2014 behandelten, aber sinnge mäss abgewiesenen Wiedererwägungsgesuche bezüglich der leistungsabweisenden Verfü gungen vom 15. Oktober 2009 und 8. Juni 2010 seien in Aufhebung der Verfügungen vom 15. Oktober 2009 und 8. Juni 2010 gutzuheissen und die Sache sei zur ergänzenden Abklärung und neuen Verfügung über den Anspruch auf berufliche Massnahmen und eine Rente zurückzuweisen. 3.

Die Sache sei zur Neubeurteilung der Situation mit Wirkung ab dem Qualifikationswechsel per Mitte Mai 2014 an die IV-Stelle zu überweisen. 4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.“

Mit Beschwerdeantwort vom 21. Mai 2014 (Urk. 13 unter Beilage ihrer Akten, Urk. 14/1-67) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde , was der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. Juni 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 19).

Am 28. Mai 2014 schränkte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde A.____ die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in Bezug auf das vorliegende Verfahren ein (Urk. 15, Urk. 23), wobei Rechtsanwältin Schwarz weiterhin die gewillkürte Rechtsvertreterin blieb (Urk. 16, Urk. 17 , Urk. 23 S. 3).

E. 2.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechts verhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich in Form einer Verfü gung beziehungsweise eines Einspracheentscheids

Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

E. 2.2

Anfechtungsgegenstand bildet allein die Verfügung vom 12. Februar 2014 , mit welcher auf die Neuanmeldung der Beschwerdeführerin vom 19. August 2013

nicht eingetreten wurde (Urk. 2) . Über die Abweisung des erstmaligen Leis tungsgesuches vom 3. Juni 2009 war mit Verfügungen vom 15. Oktober 2009 und 8. Juni 2010 entschieden worden; nach unbenütztem Ablauf der Rechts mittelfristen erwachsen diese in Rechtskraft.

E. 2.3

Soweit die Beschwerdeführerin mehr oder anderes, nämlich die Wiedererwä gung der rechtskräftigen leistungsabweisenden Verfügungen vom 15. Oktober 2009 und 8. Juni 2010 verlangt (vgl. Urk. 1 S. 7-11), kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. In diesem Zusammenhang ist ausserdem darauf hin zuweisen, dass das Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen in das Ermessen des Versicherungsträgers gestellt ist und kein gerichtlich durch setzbarer Anspruch auf Wiedererwägung besteht (vgl. BGE 133 V 50 E. 4.1 und 4.2.1). 3.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

.1

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 3 IVV eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Nach Eingang einer Neu anmeldung ist die Verwaltung demnach zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichtein treten. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsab klärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen). 3. 1 .2

Gesetz und Verordnung enthalten keine Vorschriften über die materiellrechtli che Revision von Eingliederungsleistungen wegen einer seit ihrer Zusprechung eingetretenen Veränderung der Verhältnisse. Ebenso wenig ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen im Falle einer vorangegangenen Verweigerung von Eingliederungsleistungen ein neues Gesuch entgegenzunehmen und zu prüfen ist. In BGE 105 V 173 hat das Bundesgericht entschieden, dass Eingliederungs leistungen gleich wie Renten und Hilflosenentschädigungen zu behandeln sind und dass demzufolge Art. 17 ATSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbe stimmungen in analoger Weise auch auf die Revision von Eingliederungs leistungen angewendet werden müssen. Art. 87 Abs. 3 IVV betrifft - trotz seiner Stellung im Abschnitt E «Die Revision der Rente und der Hilflosenentschädi gung» - zwar nicht die eigentliche materiellrechtliche Revision laufender Leis tungen, sondern einen andern Sachverhalt, nämlich die Neuprüfung nach vorangegangener Leistungsverweigerung. Es rechtfertigt sich aber, die vorer wähnte Rechtsprechung auch auf Art. 87 Abs. 3 IVV auszudehnen und diese Bestimmung ebenfalls in analoger Weise auf Eingliederungsleistungen anzu wenden. Aufgrund der dortigen Verweisung auf Art. 87 Abs. 2 IVV

ist daher, wenn eine Eingliederungsleistung verweigert wurde, eine neue Anmeldung nur zu prüfen, wenn die versicherte Person glaubhaft macht (vgl. BGE 130 V 64 ff. E. 5.2, 72 E. 2.2 mit Hinweisen), dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert haben (BGE 125 V 410 E. 2b, 109 V 119 E. 3a; AHI 2000 S. 233 E. 1b). 3. 2

Die Beschwerdegegnerin ist nicht auf die Neu anmeldung der Beschwerdeführe rin vom 19. August 2013 (Urk. 14/27) eingetreten. Es stellt sich daher im Fol genden die Frage, ob die Beschwerdeführerin glaubhaft dargetan hat, dass zwi schen dem Erlass der leistungs abweisenden Verfügungen (Verfügungen vom 15. Oktober 2009 [Urk. 14/15] und vom 8. Juni 2010 [Urk. 14/22]) und de r

angefochtenen Verfügung vom 12. Februar 2014 (Urk. 2) eine anspruchserhebliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist.

E. 3.3

.4

Der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) hielt in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2010 (Urk. 14/19/3) dafür, in der bisherigen Tätigkeit als Putzfrau bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 50 %, in angepassten Tätigkeiten eine solche von 100 %. Das Anforderungsprofil wurde wie folgt umschrieben: Tätigkeit im Sitzen oder in Wechselbelastung ohne Heben, Tragen und Transportieren von Lasten über 10 kg; Vermeidung von Arbeiten auf Leitern und Gerüsten; Einschränkung für die Bedienung von Pedalen. Gestützt auf diese Einschätzung verneinte die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 8. Juni 2010 einen Rentenanspruch (E. 1.1) . 3. 4

E. 3.4

.3

Die Ärzte der C.____

berichteten am 4. November 2013 (Urk. 14/46/6 7), aufgrund der fortgeschrittenen Arthrose sei längerfristig eine Arbeit in einem stehenden Beruf nur noch bedingt denkbar, eine 100%ige Arbeitstätigkeit als Reinigungskraft sei sicherlich nicht mehr möglich (Urk. 14/46/7) . 4. 4.1

Dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die im Rahmen der Neuanschuldung eingereichten medizinischen Berichte dafürhielt, die Beschwerdeführerin habe das Vorliegen einer relevanten Gesundheitsveränderung nicht glaubhaft gemacht (E. 1.2), ist nicht zu beanstanden. So nannte Dr. Z.____ unter Hinweis auf die MRI-Untersuchung aus dem Jahr 2009 (Urk. 14/47; vgl. hierzu auch Urk. 14/18/7) unverändert die Diagnose einer schweren medial betonten OSG-Arthrose links (E. 3.4.1), war bereits früher die angestammte Tätigkeit als Reinigungskraft nicht mehr uneingeschränkt zumutbar (E. 3.3.3) und stand als Therapieoption eine OSG- Arthrodese ebenfalls bereits zur Diskussion (Urk. 14/18/8). Dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in angepassten Tätigkeiten (E. 3.3.4) nunmehr eingeschränkt und ein 100%iges Pensum nicht mehr zumutbar wäre, ergibt sich demgegenüber weder aus dem Bericht von Dr. Z.____ (E. 3.4.1) noch aus den Aufzeichnungen der Ärzte der C.____ (E. 3.4.3). Mit Blick auf diese Aktenlage sowie angesichts dessen, dass Dr. Z.____ bereits im November 2009 ein Schonhinken mit dem linken Fuss sowie eine um knapp einen Drittel eingeschränkte Beweglichkeit des OSG fest gehalten hatte (Urk. 14/18/7), diesen Befund im September 2013 unter Verzicht auf eine neue Bildgebung erneut erhob und - wie bereits 2009 - eine Umschulung in eine sitzende Tätigkeit für angezeigt erachtete (Urk. 14/47), ist im Gegenteil von einer unveränderten Situation auszugehen und ist eine anspruchserhebliche Verschlechterung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht nicht glaubhaft gemacht. Im Übrigen bleibt darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin der Beschwerdeführerin am 29. März 2014 selber mitteilte, sie könne mit den neuen Schuhen nach wie vor vier Stunden pro Tag arbeiten (Urk. 14/65).

Soweit im Beschwerdeverfahren vorgebracht wurde, es

sei glaubhaft dargelegt worden, dass sich die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin aufgrund psychischer Beschwerden verschlechtert habe (E. 1.3), kann dem

eben so wenig gefolgt werden. Der Hinweis in der Anamneseerhebung durch Dr. Z.____, die Beschwerdeführerin habe berichtet, die Problematik am linken Sprunggelenk mache sie depressiv (E. 3.4.1), ist weder bestätigt noch fachärztlich belegt. Auch in den übrigen medizinischen Akten lassen sich keinerlei Anhaltspunkte auf eine Einschränkung der Gesundheit in psychischer Hinsicht finden. Die Frage einer allfälligen psychischen Beeinträchtigung fand sodann mit keinem Wort Eingang ins Vorbescheidverfahren (Urk. 14/56, Urk. 14/61), sondern wird erst mals im Bericht von Dr. Z.____ vom 12. März 2014 (Urk. 3/6) thematisiert. Müssen die Gerichte ihrer beschwerdeweisen Überprüfung von Nichteintreten entscheiden den Sachverhalt zu Grunde legen, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5), so ist dieser Bericht von Dr. Z.____,

der neu im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereicht wurde, von vorneherein unbeachtlich. Endlich ist aus der Tatsache allein, dass für die Beschwerdeführerin nach der Geburt ihrer Tochter im Jahr 2011 eine Beistandschaft auf eigenes Begehren (Urk. 8) angeordnet wurde, ebenfalls nicht zu schliessen, dass sie aus psychischer Sicht nunmehr bloss noch eingeschränkt arbeitsfähig wäre (Urk. 1 S. 5). Dies umso weniger, als die Beschwerdeführerin weiterhin arbeitstätig war und ihr Pensum als Reinigungskraft ihren Angaben zufolge aufgrund somatischer Beschwerden reduzierte (E. 3.4.1) und im Übrigen ausdrücklich erklärte, nicht

an Depressionen zu leiden (Urk. 5), wobei anzumerken bleibt, dass Aussagen Betroffener trotz behördlich angeordneter Beschränkungen der Handlungsfähigkeit verwertet und gewürdigt werden können. 4.2

Ist eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht, sondern nach wie vor von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit auszugehen, so würde selbst eine

wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht (Urk. 1 S. 6-7) - Qualifikationsänderung mangels Erwerbseinbusse zu keiner Änderung des Invaliditätsgrades führen (vgl. Urk. 14/19/3; Urk. 14/21). Im Übrigen wäre eine Qualifikationsänderung ab Mai 2014 und damit nach Verfügungserlass im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht zu berücksichtigen (vgl. vorstehend). 4.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine für den Anspruch erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse

nicht glaubhaft dargelegt wurde. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin ist daher nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin

aufgelegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen - X.____ sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstF. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.